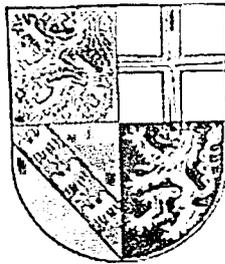


2 K 163/06.A



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

alias

geb.

in

Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 322-7 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5025550-438 -

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 20. Oktober 2006

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und chaldäischen Glaubens. Im Mai 2003 reiste er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 05.06.2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 05.06.2003 im Wesentlichen an, seine leiblichen Eltern seien Christen gewesen. Im Jahre 1981 sei sein Vater während des irakisch-iranischen Krieges in iranische Gefangenschaft geraten und erst 1990 wieder freigekommen. Während sich sein Vater in Gefangenschaft befunden habe, sei seine Mutter ohne Wissen der Verwandten die Ehe mit einem Moslem eingegangen und habe ihn als Moslem registrieren lassen. Mit 18 Jahren habe er die christliche Religion wieder annehmen wollen und erfolglos versucht, dies mit Hilfe eines Anwalts gerichtlich durchzusetzen. Nach dem irakischen Gesetz sei es nicht möglich, als Moslem zum Christentum überzutreten. Um als Christ leben zu können, habe er daher auf Anraten des chaldäischen Patriarchen von Babylon das Land verlassen.

Mit Bescheid vom 18.01.2006, dem Kläger am 20.01.2006 zugestellt, lehnte das jetzige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung

im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG könne sich der Kläger aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat i.S. v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger habe nicht glaubhaft machen können, dass er den Irak aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen habe. Im Übrigen sei es dem Kläger durchaus möglich, seinen christlichen Glauben innerhalb seiner eigenen vier Wände ohne Schwierigkeiten auszuüben, so dass das religiöse Existenzminimum gewährleistet sei. Allein wegen der Asylantragstellung und des ungenehmigten Auslandsaufenthaltes habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung zu befürchten. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Insbesondere begründe die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Dass der Kläger aufgrund persönlicher Lebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr im Sinne einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, sei nicht ersichtlich. Überdies sei eine Abschiebung des Klägers aufgrund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Am 02.02.2006 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen vertieft und ergänzend geltend macht, als chaldäischer Christ bei einer Rückkehr in den Irak mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen zu müssen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 18.01.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegt,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte ist der Klage im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seinem Verfolgungsschicksal angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.10.2006 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klage bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 18.01.2006 festgestellt, dass hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-, In-
fAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391,

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer

staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-,
BVerwGE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391 und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, jeweils zu der früher geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann für den Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht getroffen werden.

Dass der Kläger sein Heimatland aus Furcht vor erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist nicht feststellbar. Soweit sich der Kläger unter Hinweis auf seinen chaldäischen Glauben darauf berufen hat, dass er von den irakischen Behörden nicht offiziell als chaldäischer Christ registriert worden sei, vermag dies die Annahme einer Verfolgung aus politischen Gründen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu rechtfertigen. Die Weigerung staatlicher Stellen, den Kläger als chaldäischen Christ anzuerkennen und als solchen zu registrieren, stellt für sich genommen keinen asylrelevanter Eingriff in den regelmäßig unentziehbaren Kernbereich der Religionsfreiheit dar, da hierdurch die religiöse Betätigung als solche weder im privaten noch im öffentlichen Bereich betroffen wird

zu dem sog. religiösen Existenzminimum vgl. BVerwG, Urteil vom 20.01.2004 -1 C 9.03-, BVerwGE 120, 16 m.w.N..

Dass ihm seine Glaubensbetätigung nicht bzw. nicht ohne asylrelevante Gefährdung möglich gewesen oder er ansonsten daran gehindert worden wäre, sich zum chaldäischen Glauben zu bekennen, wird von dem Kläger selbst nicht geltend gemacht. Eine andere Beurteilung ist auch nicht mit Blick auf Art. 9, 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie, Abl. EU vom 30.09.2004, Seite 12 ff.) angezeigt. Auch danach bemisst sich die Asylrelevanz religionsbezogener Eingriffe danach, ob eine hinreichend schwerwiegende Rechtsgutverletzung im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder die religiöse Betätigung Einschränkungen erfährt, die zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann. Davon kann nach

dem Vorbringen des Klägers, der in seiner Religionsausübung keine Einschränkungen erfahren haben will, allerdings keine Rede sein.

Ist der Kläger demnach unverfolgt aus dem Irak ausgereist, kann auch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er im Falle seiner Rückkehr dorthin mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich dabei für den Kläger insbesondere nicht aus seiner chaldäischen Glaubenszugehörigkeit herleiten. Es bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt chaldäischen Christen aus dem Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung aus religiösen Gründen droht.

Eine Gruppenverfolgung ist dann anzunehmen, wenn die Verfolgung der durch ein asylerhebliches Merkmal wie der Religionszugehörigkeit gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern gilt. In diesem Fall kann die Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat jederzeit eigene Verfolgung erwarten muss. Diese Annahme setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst Opfer solcher Maßnahmen zu werden

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 158.94-, BVerwGE 96, 200 und vom 18.07.2006 -1 C 15.05-, wonach die entsprechenden Grundsätze auch auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar ist.

Diese Verfolgungsdichte, die mit Blick auf die Anzahl von Eingriffen, den Zeitraum, in dem die Eingriffe erfolgen, und die dabei in Rede stehenden Gebiete des Ver-

folgerstaates zu bestimmen ist, ist bei Christen im Irak nicht in dem für die Annahme einer Gruppenverfolgung geforderten Umfang gegeben.

Zwar hat sich seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein die Sicherheitssituation von Angehörigen religiöser Minderheiten insgesamt spürbar verschlechtert, und sind von dieser Verschlechterung insbesondere auch die Christen im ehemaligen zentralirakischen Gebiet betroffen. Aufgrund der Rückbesinnung der irakischen Mehrheitsbevölkerung auf traditionell-islamische Werte, der bestehenden Sicherheitsdefizite, der wachsenden Radikalisierung konservativ-muslimischer Kreise sowie der anhaltenden Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen um die Souveränität über den Irak sind Christen als nichtmuslimische Minderheit im Irak in vergleichbarer Weise wie etwa Yeziden, Juden und Mandäer ungesetzlichen Übergriffen ausgesetzt

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 und 24.11.2005 -508-516.80/3 IRQ-; ferner UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung) vom Oktober 2005.

Seit Mai 2003 kam es immer wieder zu gravierenden Übergriffen auf die christliche Bevölkerung im Irak durch vornehmlich islamistische Gruppen, die von gezielten Tötungen bis hin zu Entführungen, Einschüchterungen und Beleidigungen reichen. Hinsichtlich gezielter Mordanschläge gehen die niedrigsten Zahlen dabei von 110 Morden bis Oktober 2004 aus, während andere Quellen von bis zu 600 Tötungen allein in Mossul bis Dezember 2004 berichten

vgl. dazu Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln vom 07.03.2005 und an VG München vom 24.04.2006

Neben derartigen Mordanschlägen auf Einzelpersonen sind darüber hinaus Anschläge aller Art auf Kirchen, Klöster, christliche Wohnhäuser und auf Geschäfte, die traditionell von Christen betrieben werden, wie etwa Alkoholgeschäfte, Restaurants mit Alkoholausschank und Frisiersalons, sowie auf christliche Schulen und Büros christlicher Parteien zu verzeichnen. So wurden beispielsweise am 1. August 2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf fünf christliche Kirchen in Bagdad und Mossul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer weiteren Anschlagsserie gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16. Oktober 2004 wurden mindestens eine Person getötet und neun weitere verletzt. Am 8. November 2004 explodierten vor der St. Georgs und der St. Matthias Kirche in Bagdad Autobomben. Die Anschläge forderten mindestens drei Todesopfer und dutzende Verletzte. Am 7. Dezember 2004 wurde eine Anschlagsserie gegen die armenische und chaldäische Kirche in Mossul verübt, wobei erheblicher Sachschaden entstand. Zwischen Ende 2003 und Ende 2004 wurden insgesamt 25 Kirchen angegriffen und teilweise zerstört. Am 29. Januar 2006 explodierten in nur kurzem Abstand fünf Autobomben vor mehreren Kirchen in Bagdad und Kirkuk, wobei drei Personen getötet und neun verletzt wurden. Zuletzt wurden bei einer Serie von Explosionen in einem überwiegend von Christen bewohnten Viertel Bagdads am 4. Oktober 2006 mindestens 16 Menschen getötet und 87 verletzt. Auch scheinen Christen überproportional von Entführungen betroffen zu sein. So wurden im Januar 2005 der Führer der christdemokratischen Partei im Irak sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mossul entführt. Im Februar 2005 wurde eine christliche Krankenschwester von den Entführern enthauptet; am 18. März 2005 vermeldete die im Nordirak operierende Gruppierung Ansar Al Sunna auf ihrer Internetseite die Tötung eines christlichen Generals der irakischen Armee. Den Angaben christlicher Institutionen zufolge sind 90% aller Personen, die mit dem Ziel der Erpressung von Lösegeld entführt werden, christlichen Glaubens. Nach Schätzungen des Leiters einer christlichen irakischen Gemeinschaft wurden von 200 Christen, deren Entführung bekannt wurde, etwa 60 ermordet. Hinzu kommen alle Arten von Drohungen, Einschüchterungen und Beleidigungen. Christliche, nicht ver-

schleierte Frauen und Mädchen in Bagdad und Mossul werden immer wieder auf offener Straße bedroht, beleidigt und teilweise tödlich angegriffen. In christlichen Wohnvierteln finden sich Graffiti, die Christen unter Androhung von Gewalt auffordern, zum Islam überzutreten. Vor allem aus Mossul wird zudem von Hauskontrollen islamistischer Gruppen berichtet, in deren Rahmen nach der religiösen Zugehörigkeit, der Religionsausübung, dem Verhalten bzw. der Kleidung der weiblichen Familienmitglieder gefragt und zahlreiche Christen bedroht wurden

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 und 29.06.2006 a.a.O.; UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung) vom Oktober 2005 sowie Gutachten an VG Stuttgart vom 06.09.2005; Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln vom 07.03.2005 und an VG München vom 24.04.2006; amnesty international, Gutachten an VG Köln vom 29.06.2005; ferner Frankfurter Rundschau vom 05.10.2006.

Wenngleich danach von einer erhöhten Gefährdung der Christen seit dem Sturz des Saddam-Regimes auszugehen ist, sind die dokumentierten Übergriffe gegen christliche Glaubensangehörige gemessen an der Gesamtzahl der im Irak lebenden Christen, die Schätzungen zufolge zwischen 350.000 und 800.000 liegt

vgl. amnesty international, Gutachten an VG Köln vom 29.06.2005, wonach die Gesamtzahl 600.000 bis 800.000 beträgt; demgegenüber gehen Hajo/Savelsberg in ihrem Gutachten vom 24.04.2006 an VG München derzeit von nicht mehr als 350.000 Christen im Gesamtirak aus,

sowie der Vielzahl der täglich vorkommenden Anschläge im Irak auf verschiedene Bevölkerungsgruppen zahlenmäßig aber doch zu gering, als dass von einer Ver-

folgungslage gesprochen werden könnte, aufgrund der jeder Christ allein schon wegen seiner Glaubenszugehörigkeit mit politischer Verfolgung rechnen müsste. Dies gilt umso mehr, als die sich aus den dokumentierten Verfolgungsschlägen gegen christliche Iraker ergebende Verfolgungsfurcht auch dadurch relativiert wird, dass Opfer der Anschläge vielfach bestimmte Personengruppen sind, wie etwa Betreiber von Alkoholgeschäften sowie Übersetzer und andere mit den alliierten Besatzungstruppen zusammenarbeitende Christen. Wer demnach nicht zu diesen besonders gefährdeten Personengruppen gehört, erscheint daher auch weniger gefährdet

vgl. dazu auch Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Sigma-
ringen, wonach sich die zahlreichen, gegen Christen gerichteten
Anschläge vom Herbst 2004 nicht weiter fortgesetzt hätten und die
Befürchtung, die irakischen Christen könnten als Gruppe aufgrund
der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit gezieltes Opfer
von Verfolgungen werden, nicht bestätigt habe; im Ergebnis eben-
so OVG des Saarlandes, Beschluss vom 16.10.2006 –3 Q 47/06-.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Übergriffe gegen Christen ganz über-
wiegend im früheren zentralirakischen Herrschaftsgebiet ereignet haben, wäh-
rend die christliche Bevölkerung in dem unter kurdischer Verwaltung stehenden
Nordirak weitgehend unbehelligt geblieben ist. Das Verhältnis zwischen Kurden
und Christen ist von größerer gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen im
kurdisch kontrollierten Nordirak im Allgemeinen einem geringeren Anpassungs-
und Verfolgungsdruck unterliegen; die christliche Bevölkerung verfügt dort sowohl
über religiöse als auch kulturelle Rechte. Der Nordirak bemüht sich zudem um
eine Integration der christlichen Flüchtlinge aus dem Zentralirak, indem christliche
Flüchtlingfamilien etwa Grundstücke und finanzielle Hilfen erhalten

vgl. dazu ausführlich Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 24.04.2006 an VG München, wonach aus dem Zentralirak in den kurdisch verwalteten Norden geflohene Christen eine für Binnenflüchtlinge durchaus privilegierte Stellung inne haben.

Da sich die Lebensbedingungen im Nordirak insgesamt positiv vom übrigen Staatsgebiet abheben, dort mithin auch keine soziale, lebensbedrohende „Verelendung“ droht

vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 und 29.06.2006 a.a.O

bestünde selbst bei Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung insoweit für Christen jedenfalls im Nordirak eine inländische Fluchtalternative.

Der Kläger kann im Weiteren auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beanspruchen, dass seiner Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebensowenig ist ausgehend von der dargestellten Sachlage annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, Seite 685) –EMRK- befürchten müsste.

Letztlich lässt sich ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes für den Kläger auch nicht aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG herleiten.

Für eine konkret-individuelle Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Irak besteht nach den aufgezeigten Gegebenheiten kein greifbarer Anhalt. Dem Kläger kann auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren auf Grund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m. w. N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich etwa 100 terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba in Zentralirak. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer, wengleich Anschläge auf besonders gefährdete Personengruppen auch in Nordirak stattfinden

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 und 24.11.2005 a.a.O., wonach insbesondere die Region Kurdistan-Irak, zu der Teilgebiete der Provinzen Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Kirkuk, Diyala und Ninive gehören, in Teilen als vergleichsweise sicher gilt und auch der schiitisch dominierte Südirak eine geringere Anschlagdichte aufweist als der Zentralirak; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen

mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer, die von Nichtregierungsorganisationen auf über 30.000 –einige gehen von 100.000 aus- geschätzt werden

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2005 a.a.O., ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Irak

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden

ebenso auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 -3 R 6/06-.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom

29.06.2006 und 24.11.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder